

Satzung des Fördervereins der Grundschule Hohenassel e. V.

§ 1 Name

Der Verein hat den Namen Förderverein der Grundschule Hohenassel e.V., im nachfolgenden Verein genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält er den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hohenassel. Er ist unter der Adresse der Grundschule Hohenassel zu führen.

§ 3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Grundschule Hohenassel und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule.
2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
4. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Grundschule Hohenassel.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) Sonstige Erträge
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.

2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
2. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretende/n Vorsitzenden
 - c) dem / der Schriftführer/in
 - d) dem / der Kassierer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der / die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des / der Kassierers/in. Der / die Kassierer/in verpflichtet sich ein Kassenbuch zu führen.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird.
 - a) von einem Zehntel der Mitglieder,
 - b) von den Kassenprüfern.
4. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen wird schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Vorschläge für die Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des Mindestbeitrages
5. Satzungsänderungen

6. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel.

§ 15 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auslösung gelten Sonderbestimmungen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Kooperation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller **anwesenden** Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in § 15 (2).
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Satzungsänderungen pp. sind nicht nur dem Finanzamt und dem Amtsgericht als Vereinsregister mitzuteilen, sondern derartige „Vorkommnisse“ sind in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu melden. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Gemeinde Burgdorf für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 30.11.1999.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2016